

## **Dritte Rahmenvereinbarung zwischen der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern**

### **§ 1**

#### **Ziel der Vereinbarung**

Ziel dieser Vereinbarung ist es, der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V. (im Weiteren: Verbraucherzentrale) einen finanziellen Rahmen zu geben, damit diese mittelfristig ihre unabhängige Arbeit kontinuierlich fortführen kann.

### **§ 2**

#### **Finanzierung der Verbraucherzentrale**

(1) Zur Umsetzung der umfangreichen Aufgaben und der dafür notwendigen Planungssicherheit in den Jahren 2023 bis 2027 gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, der Verbraucherzentrale - unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel - eine institutionelle Förderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung (0901 MG 05 684.03) sowie zwei Projektförderungen (0901 MG 05 684.01 und 684.10).

(2) Im Haushaltsplan 2022/2023 des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz sind nachfolgende Verpflichtungsermächtigungen (VE) veranschlagt:

<b>Haushalts- jahr</b>	<b>Institutionelle Förderung</b>	<b>Projektförderung Wirtschaftlicher Verbraucherschutz</b>	<b>Projektförderung Ernährungs- wirtschaftliche Verbraucherberatung</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
2023	514 T€	144 T€	196 T€	854 T€
2024	514 T€	146 T€	199 T€	859 T€
2025	514 T€	149 T€	203 T€	866 T€
2026	514 T€	151 T€	207 T€	872 T€
2027	514 T€	151 T€	207 T€	872 T€

### **§ 3**

#### **Pflichten des Zuwendungsgebers**

(1) Im Zeitraum 2023 bis 2027 wird das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz für die institutionelle Förderung der Verbraucherzentrale keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsaufgaben zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Bewirtschaftung verfügen, soweit die Verbraucherzentrale ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erfüllt.

(2) Bei einseitigem Wegfall der Bundesförderung oder bei einer Drittmittelfinanzierung wird das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz zu seiner Verantwortung gegenüber der Verbraucherzentrale stehen und diese Projekte für die verbleibende Laufzeit dieser Vereinbarung mit mindestens dem Landesanteil weiterfinanzieren.

(3) Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz plant in seinen Zuwendungen hinsichtlich der Personalkosten eine jährliche zweiprozentige Tarifierhöhung ein und berücksichtigt dies bei zukünftigen Haushaltsplanungen.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Zuwendungsempfängerin**

Die Verbraucherzentrale verpflichtet sich,

- a) die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung zu beachten,
- b) ihr bestehendes Leistungsangebot, wie z. B. persönliche Beratungen, Vorträge, Infoveranstaltungen, satzungsgemäß und entsprechend ihres Leitbildes während der Laufzeit der Vereinbarung aufrechtzuerhalten,
- c) das Beratungsstellennetz zu erhalten sowie das inhaltliche Beratungsangebot zu erweitern,
- d) Kooperationen mit anderen Verbraucherorganisationen und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zu festigen und wenn möglich, weiter auszubauen.

### **§ 5**

#### **Zuwendungsbedingungen**

(1) Die Gewährung von Landeszuwendungen erfolgt auf der Grundlage der §§ 44, 23 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) nebst Anlagen sowie der §§ 48, 49 und 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V). Die jeweilige Zuwendung ist nach den Vorschriften der §§ 48, 49 und 49a VwVfG M-V und der VV-LHO zu § 44 LHO zurückzuzahlen, wenn der Zuwendungsbescheid unwirksam oder widerrufen wird. Eine Rückerstattung kommt insbesondere dann in Betracht,

wenn der Zuwendungsempfänger bei seiner Antragstellung unrichtige oder in wesentlicher Hinsicht unvollständige Angaben gemacht hat.

(2) Als Bestandteil der Vereinbarung gelten für die Projektförderungen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die institutionelle Förderung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze aus dem Wirtschaftsplan der Verbraucherzentrale (Anlage zum EP 09) maßgeblich.

## § 6

### Berichterstattung/Evaluierung

Die Verbraucherzentrale hat dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die zweckentsprechende Verwendung der im Vorjahr ausgereichten Zuwendungen nachzuweisen.

## § 7

### Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

## § 8

### Verlängerung der Vereinbarung

Die Vertragspartner streben eine rechtzeitige Verlängerung der Vereinbarung an, damit die Verbraucherzentrale über das Jahr 2027 hinaus Planungssicherheit erhält. Die Ausgestaltung einer Folgevereinbarung und die darin erfolgende Festlegung einer Höhe der Zuwendungen stehen dabei auch in Abhängigkeit zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung.

Rostock, 22.12. 2022

Schwerin, 15.12. 2022

Wiebke Cornelius

Vorstandsvorsitzende der  
Verbraucherzentrale Mecklenburg -  
Vorpommern e. V.

Jacqueline Bernhardt

Ministerin für Justiz, Gleichstellung  
und Verbraucherschutz des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern